

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 38.

Sabelschwerdt, den 29. September

1907.

Bekanntmachung.

Die Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Ges.-Sammlung S. 249) enthält in § 38 nachstehende Bestimmungen:

Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:

1. die Auslosung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen,
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

Diese Bestimmungen sollen indessen, wie in dem dem Erlasse des Gesetzes vorausgegangenen Vorverhandlungen erörtert ist, nur auf das Verhältnis der Hinterlegungsstelle zu den Beteiligten, nicht auf das Verhältnis der Kasse und der Kassenbeamten zu der die Stelle verwaltenden Behörde sich beziehen und sollen Anordnungen bezüglich der Überwachung der Auslosung u. s. w. nicht ausgeschlossen sein. Die demnächst unterm 29. Juli d. Js. von dem Herrn Finanzminister zur Hinterlegungs-Ordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen schreiben hierüber im § 27 a und b Folgendes vor:

27. Bezüglich des § 38 der Hinterlegungs-Ordnung gelten bis auf weiteres folgende Normen:

- a. durch die Kasse hat die Überwachung der Auslosung und Kündigung der Wertpapiere insoweit stattzufinden, als hierüber in den Auslosungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Beteiligten sind von der Auslosung oder Kündigung der betreffenden Wertpapiere oder von der Notwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine behufs der weiteren Veranlassung zu benachrichtigen.

- b. die Einziehung der Baluta für ausgeloste oder gekündigte Wertpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Wertpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden

Vorschriften den Regierungshauptkassen zc. überhaupt obliegt.

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1879.

Königliche Regierung. von Funck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit republiciziert.

Sabelschwerdt, den 17. September 1907.

Bestätigt und vereidet: Der zum Gemeindegerechteste für die Gemeinde Wilhelmsthal gewählte Gemeindegerechteste Eduard Leichtenberger daselbst.

Bestätigt und verpflichtet: Der zum Schöffen für die Gemeinde Gompersdorf wiedergewählte Bauer Franz Exner daselbst.

Sabelschwerdt, den 10. September 1907.

Den Polizei- und Amtsverwaltungen werden in den nächsten Tagen die Berichtigungen zum Kursbuch für die Gefangenenwagen zugehen. Ich bemerke hierzu, daß es sich zur Beschleunigung der Richtigstellung irriger Angaben in dem Kursbuche empfiehlt, daß die Ortspolizeibehörden sich mit ihren darauf bezüglichen Anträgen unmittelbar an die zuständige geschäftsführende Eisenbahndirektion Rattowitz wenden.

Sabelschwerdt, den 19. September 1907.

Der königliche Landrat.

Graf Lindenstein.

Verlegung des Katasteramtes.

Vom 1. Oktober ab befinden sich die Geschäftsräume des Katasteramtes in meinem Nebenbau an der Weistritzer Chaussee. Der Zugang liegt an der Westseite (gegen Weistritz).

Sabelschwerdt, den 18. September 1907.

Der Katasterkontrolleur. Nagel, Steuerinspektor